

GEMEINDE DOTTERNHAUSEN

BEBAUUNGSPLAN

„UNTERER ERLENBACH II“

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. 3 Abs. 1 und 2 PlanSiG.

Planungsstand: Vorentwurf

Anhörung der Träger öffentlicher Belange: 17.02.2022 bis 22.03.2022

Beteiligung der Öffentlichkeit: 17.02.2022 bis 22.03.2022

Die frühzeitige Beteiligung erfolgte auf der Grundlage von folgenden Unterlagen (Stand: 26.01.2022):

1. Lageplan
2. Textteile zum Bebauungsplan - Planungsrechtliche Festsetzungen, örtliche Bauvorschriften und Begründung
3. Entwässerungskonzept
4. Baugrunduntersuchung

Stand: 22. Juni 2022

INHALTSVERZEICHNIS

A	STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	2
A.1	Landesamt für Geologie, Rohstoffe u. Bergbau- Regierungspräsidium Freiburg	2
A.2	Regierungspräsidium Tübingen	5
A.3	Landratsamt Zollernalbkreis	6
A.4	Regierungspräsidium Stuttgart- Landesamt für Denkmalpflege.....	11
A.5	Referat Prävention im Polizeipräsidium Reutlingen	12
A.6	Regionalverband Neckar-Alb	14
A.7	Netze BW GmbH	15
A.8	Stadtverwaltung Geislingen	15
A.9	Überlandwerk Eppler GmbH	15
A.10	Deutsche Telekom Technik GmbH	15
A.11	Stadtverwaltung Balingen	16
A.12	Zweckverband Wasserversorgung Kleiner Heuberg	16
A.13	Zweckverband Wasserversorgung Hohenberggruppe.....	16
A.14	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg	16
A.15	Regierungspräsidium Freiburg- Referat 83 - Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion.....	17
A.16	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG.....	17
A.17	Handwerkskammer Reutlingen	17
B	FOLGENDE TRÄGER HABEN KEINE STELLUNGNAHME ABGEGEBEN.....	18
C	STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT	18

A Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind untenstehend in ihrem vollständigen Wortlaut wiedergegeben.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>A.1 Landesamt für Geologie, Rohstoffe u. Bergbau- Regierungspräsidium Freiburg (Schreiben vom 17.03.2022)</p>	
<p>B Stellungnahme</p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstades Keine</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Opalinuston-Formation. Diese wird lokal von quartärer Verwitterungs-/ Umlagerungsbildung unbekannter Mächtigkeit bedeckt.</p> <p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</p> <p>Die anstehenden Gesteine neigen in Hanglage und bei Anlage tiefer Baugruben zu Rutschungen.</p>	<p>Es werden die geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan übernommen.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	Zur Kenntnisnahme
Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Zur Kenntnisnahme
Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Zur Kenntnisnahme
Grundwasser Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Zur Kenntnisnahme
<p>Bergbau</p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen aus bergbaulicher und seilbahnrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Es ist zu beachten, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplans im Nahbereich der Seilschwebebahn des Zementwerks Dotternhausen liegt. Für die Seilschwebebahn wurde vom Ingenieurbüro Schweiger Beratende Ingenieure PartGmbH eine Sicherheitsanalyse Brandschutz erstellt, im Rahmen derer ein Sicherheitsbereich gemäß DIN EN 17064 berücksichtigt wurde. Der Sicherheitsbereich erstreckt sich im Allgemeinen wie folgt: horizontal 1) auf 12 m von Gebäuden (Räumen) der Seilbahn 2) auf 12 m beiderseits des äußeren Seilstranges ohne horizontale Seilauslenkung.</p> <p>Der Sicherheitsbereich ist von der Bebauungsplanung nicht direkt betroffen. Dies muss auch für die künftige Nutzung gewährleistet sein.</p> <p>Des Weiteren ist folgendes zu beachten bzw. aus seilbahnrechtlichen Gründen zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeiten jeglicher Art im Sicherheitsbereich der Seilschwebebahn sind nur in Abstimmung mit der Betriebsleitung der Seilschwebebahn Dotternhausen der Fa. Holcim zulässig. • Die Lagerung von Bauteilen, Gegenständen, Stoffen jeglicher Art im Sicherheitsbereich der Seilschwebebahn sind nur in Abstimmung mit der Betriebsleitung der Seilschwebebahn Dotternhausen der Fa. Holcim zulässig. 	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Bereich der Seilschwebebahn liegt außerhalb des Geltungsbereichs „Unterer Erlenbach II“. Die Nutzung des Sicherheitsbereichs der Seilbahn als Lagerfläche ist somit nicht vorgesehen.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<ul style="list-style-type: none"> • Brände (unabhängig von der Größenordnung) im Nahbereich des Sicherheitsbereiches der Seilschwebebahn sind sofort der Betriebsleitung der Seilschwebebahn Dotternhausen der Fa. Holcim zu melden. • Der Zugang unter der Seilbahn ist für die Fa. Holcim immer zu gewährleisten. 	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Die verkehrliche Erschließung des geplanten Bauhofs erfolgt über die bestehende Zufahrt an der Schömberger Straße. Der Sicherheitsabstand zwischen der geplanten Bebauung und der Seilbahn beträgt mindestens 20 m. Der Zugang unter der Seilbahn bleibt von der Planung unberührt.</p>
<p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>Anhang: Merkblatt für Planungsträger</p> 	<p>Zur Kenntnisnahme</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
A.2 Regierungspräsidium Tübingen (Schreiben vom 11.03.2022)	
B. Stellungnahme <input checked="" type="checkbox"/> Fachliche Stellungnahmen siehe Seite 2. I. Belange der Raumordnung /Bauleitplanung Gemäß den vorgelegten Planunterlagen erfolgt die Änderung des FNP im anvisierten Fortschreibungsverfahren. Um den Bebauungsplan zeitnah zur Rechtskraft zu bringen soll die Verbindlichkeit zur Durchführung des FNP-Änderungsverfahrens durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem GVV Oberes Schlichemtal und dem Landratsamt Zollernalbkreis als zuständige Genehmigungsbehörde abgeschlossen werden. Wir halten eine solche Vorgehensweise hier für problematisch, da es sich bei der Notwendigkeit eines Parallelverfahrens um eine bundesrechtliche Regelung handelt, die nicht zur Disposition der Kommunen steht. Letztlich ist es jedoch zwischen dem GVV und dem Landratsamt zu klären, ob dieser Weg dennoch eingeschlagen werden soll.	Zur Kenntnisnahme Dies wurde in der Begründung zum Bebauungsplan geändert. Die Berücksichtigung des Plangebiets erfolgt in der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans. Dies wurde am 26.04.2022 durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen GVV Oberes Schlichemtal und Landratsamt Zollernalbkreis gesichert. Das Fortschreibungsverfahren sowie die Auftragsvergabe an das Planungsbüro Fritz & Grossmann, Balingen wurde in der öffentlichen Sitzung des GVV Oberes Schlichemtal am 31.03.2022 einstimmig beschlossen. Die Beauftragung zur Erstellung der Unterlagen erfolgte am 23.06.2022.
II. Belange des Einzelhandels Gemäß den vorgelegten Planunterlagen beabsichtigt die Gemeinde Dotternhausen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Unterer Erlenbach II“. Als Art der Nutzung wird ein Gewerbegebiet ausgewiesen. Gemäß den textlichen Festsetzungen sind in dem Gebiet von den in § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauNVO genannten Nutzungen ausschließlich öffentliche Betriebe (z.B. gemeindlicher Bauhof) zulässig. Die Entstehung einer Agglomeration mit Einzelhandelsbetrieben ist somit nicht zu befürchten. Aus Sicht des Einzelhandels bestehen somit keine raumordnungsrechtlichen Bedenken gegen die Planung.	Zur Kenntnisnahme
III. Belange der Steuerung und Baufinzenzen Das Regierungspräsidium - Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen - erhebt keine grundsätzlichen Einwendungen zum vorgelegten Bebauungsplan. Aus Sicht der Straßenplanung werden keine Bedenken erhoben. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich mit einem Abstand von ca. 23,50 m zum Fahrbahnrand, außerhalb des Anbauverbotes der Bundesstraße.	Zur Kenntnisnahme

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Rechtlicher Hinweis:</p> <p>Außerhalb des Erschließungsbereiches von Bundesstraßen besteht in einem Abstand bis 20 m vom Fahrbahnrand ein Anbauverbot für Hochbauten und bauliche Anlagen, sowie für Werbeanlagen. Bis 40 m bei Bundesstraßen dürfen bauliche Anlagen und Werbeanlagen nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung errichtet werden. Diese im Verkehrsinteresse bestehende Vorgabe ist im Grundsatz auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten.</p> <p>Die Gemeinde wird gebeten, den Bebauungsplanentwurf auf der Grundlage der vorstehenden Stellungnahme zu überarbeiten und das Regierungspräsidium – Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen – am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Weitere Bedenken und Anregungen behält sich die Straßenbauverwaltung vor.</p>	<p>Die im Bebauungsplan ausgewiesene Baugrenze befindet sich mit einem Abstand von ca. 23,50 m zum Fahrbahnrand der B27 und liegt somit außerhalb des Anbauverbotes der Bundesstraße. Der Antrag auf Zustimmung für die Errichtung von baulichen Anlagen in einem Abstand von 23,50 m bis 40 m zum Fahrbahnrand der B27 wurde mit Schreiben der Gemeinde am 23.06.2022 gestellt. Das Referat 42 im Regierungspräsidium Tübingen hat der Gemeinde Dotternhausen am 28.06.2022 mitgeteilt, dass die Gemeinde die Möglichkeit hat, das Gebäude des Bauhofs innerhalb der geplanten Baugrenzen frei zu planen.</p> <p>Die Anbauverbotszone von 20 m wurde im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes ergänzt.</p>
<p>A.3 Landratsamt Zollernalbkreis (Schreiben vom 30.03.2022)</p>	
<p>Nach Anhörung der Fachbehörden in unserem Hause wird folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p>Abfallwirtschaftsamt</p> <p>Gegen das Bauvorhaben bestehen aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken, wenn folgende Hinweise beachtet werden und somit</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Tragfähigkeit der Straßen mindestens 30 t beträgt, • die Straßenbreite zum Entleeren der Müllbehälter mindestens 4 m beträgt, • das Durchfahrtsprofil mindestens 4 m Höhe und 3 m Breite beträgt, • es sich um Durchfahrtsstraßen oder um Sackgassen / Stichstraßen mit einer Wendemöglichkeit von mindestens 18 m Durchmesser handelt, • bei Gefällstrecken die Abfallsammelfahrzeuge sicher gebremst werden können, • Privatwege, Privatstraßen und Privatgrundstücke nur dann befahren werden, wenn die schriftliche Erlaubnis des / der Eigentümer vorliegt. 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Sonstige Hinweise:</u></p> <p>Falls Grundstücke nicht direkt anfahrbar sind, weil keine ausreichend dimensionierte Wendemöglichkeit besteht, müssen die</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>betroffenen Anwohner/Gewerbebetriebe ihre Abfälle entsprechend den Vorgaben der Abfallwirtschaftssatzung des Zollernalbkreises an der nächstgelegenen Durchfahrtsstraße zur Abholung bereitstellen. Insoweit wird angeregt, eine entsprechende Regelung in den Bebauungsplan aufzunehmen oder die betroffenen Grundstückseigentümer davon zu unterrichten.</p>	
<p>Kreisbaumeister Seitens des Bauverständigen gibt es keine Ergänzungen oder Anregungen zu den vorgelegten planungsrechtlichen Festsetzungen bzw. den örtlichen Bauvorschriften.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p>Landwirtschaftsamt Das Landwirtschaftsamt hat grundsätzlich keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans "Unterer Erlenbach II" in 72359 Dotternhausen. Ein Umweltbericht bzw. eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist nachzureichen. Eventuell notwendige Ausgleichs-/CEF-Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des Plangebiets sind mit dem Landwirtschaftsamt im Vorfeld abzustimmen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Der Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanz und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung werden im Rahmen der Offenlage nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB dem Bebauungsplan beigelegt.</p>
<p>Denkmal- und Naturschutz Im überplanten Bereich liegen weder rechtskräftig ausgewiesene Biotope noch andere Schutzgebiete. Durch die Planung werden abgesehen von der Versiegelung kaum umweltrelevante Eingriffe verursacht. Vielmehr bieten sich aber auch hier Chancen zu einer Erhaltung bzw. Verbesserung der Umweltsituation durch die Festlegung von Pflanzbindungen und die Schaffung von neuen Baumquartieren oder durch die Anlagen von Fassaden- oder Dachbegrünungen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Etwa 772 m² der nur ca. 0,4 ha großen Plangebietsfläche sind im Bebauungsplan als Fläche für Pflanzbindungen ausgewiesen, sodass die vorhandenen Grünstrukturen dauerhaft erhalten werden. In den örtlichen Bauvorschriften ist festgesetzt, dass Dachflächen mit einer Neigung bis zu 5° extensiv begrünt werden müssen.</p>
<p>Artenschutz Obwohl die naturräumliche Ausstattung des Areals nur gering ausgeprägt ist und nur wenige Grünflächen bzw. Gehölze vorhanden sind, muss eine artenschutzfachliche Untersuchung erfolgen. In einer bereits vorliegenden Relevanzuntersuchung wurden die zu berücksichtigenden Artengruppen durch den Fachplaner dargestellt. Diesem skizzierten Untersuchungsrahmen hatte die UNB bereits zugestimmt. Erst wenn diese fachliche Einschätzung sowie die daraus resultierende artenschutzrechtliche Prüfung vorliegen, kann eine abschließende Stellungnahme zu diesem Verfahren aus natur- und artenschutzfachlicher Sicht abgegeben werden.</p>	Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wird im Rahmen der Offenlage nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB dem Bebauungsplan beigelegt.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Fazit</p> <p>Derzeit kann zu diesem Bebauungsplanverfahren keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden, da weder Umweltbericht noch eine artenschutzfachliche- bzw. rechtliche Prüfung vorliegt.</p>	<p>Der Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanz und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung werden im Rahmen der Offenlage nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB dem Bebauungsplan beigelegt.</p>
<p>Hinweise</p> <p><u>Maßnahmen zur Vermeidung von Lichtverschmutzung</u></p> <p>Auch im innerörtlichen Bereich oder wie hier am Siedlungsrand sollte zukünftig nur insektenfreundliche Außenbeleuchtung installiert werden.</p> <p>Anlagenbedingte Beleuchtung kann zu einer Störung jagender Fledermäuse führen, so dass Transferkorridore nicht mehr oder nur noch kaum von diesen genutzt werden kann.</p> <p>Um die Irritation durch Licht der künftigen Außenbeleuchtung für die Fledermäuse zu minimieren, soll diese auf das absolut notwendige Maß beschränkt und so ausgerichtet werden, dass eine zielgerichtete Beleuchtung nach unten erfolgt. Seitliche Lichtabstrahlung und Streulicht sind zu vermeiden.</p> <p>Zusätzlich müssen unverzichtbare Lampen und Leuchten der gesamten Außenbeleuchtung mit insektenschonender Bauweise und nicht anlockendem Lichtspektrum verwendet werden. Die Beleuchtung im Außenbereich muss auf das Allernötigste beschränkt werden.</p>	<p>In den örtlichen Bauvorschriften ist festgesetzt, dass die Außenbeleuchtung energiesparend sowie insekten- und fledermausverträglich gestaltet werden muss. Deshalb sind Leuchtmittel mit warmweißem Licht (max. 3000 Kelvin) mit möglichst geringem Blauanteil (Spektralbereich 570 bis 630 Nanometer) oder UV-reduzierte LED-Leuchtkörper bzw. Natriumdampf- (Nieder-) Hochdruckdampflampen zu verwenden.</p> <p>Zudem sind UV-absorbierende Leuchtenabdeckungen zu verwenden. Das Leuchtengehäuse sollte eine staubdichte Konstruktion haben. Die Oberflächentemperatur des Leuchtengehäuses darf max. 40° C betragen.</p> <p>Die Leuchten sind so einzustellen, dass eine Lichtwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt (streulichtarm). Die Anstrahlung der zu beleuchtenden Flächen ist grundsätzlich von oben nach unten auszurichten. Seitliche Lichtabstrahlung und Streulicht sind zu vermeiden.</p> <p>Quecksilberdampf-Hochdrucklampen, eine ultraviolette (UV-) und Infrarote (IR-) Strahlung sowie eine dauerhafte nächtliche Beleuchtung werden ausgeschlossen.</p>
<p>Verkehrsamt</p> <p>Aus unserem Zuständigkeitsbereich ergeben sich keine Bedenken gegen die Planung, sofern das Sichtdreieck im Einmündungsbereich zur Schömberger Straße freigehalten wird</p>	<p>Im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes werden ergänzend Sichtdreiecke dargestellt, welche von Sichthindernissen zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe dauerhaft freigehalten werden müssen.</p>
<p>Gewerbeaufsicht</p> <p>Keine Bedenken.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>Baurecht</p> <p>Der Bebauungsplan Unterer Erlenbach II in Dotternhausen ist nicht aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) entwickelt. Der FNP müsste im Parallelverfahren nach § 8 Abs.</p>	<p>Die Berücksichtigung des Plangebiets erfolgt in der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans. Dies wurde am 26.04.2022 durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>3 BauGB geändert werden. Im den Bebauungsplan zeitnah zur Rechtskraft zu bringen, wird die Verbindlichkeit zur Durchführung des FNP-Änderungsverfahrens durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem GVV Oberes Schlichemtal und dem Landratsamt Zollernalbkreis als zuständige Genehmigungsbehörde abgeschlossen.</p> <p>Der Bebauungsplan bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (§ 10 Abs. 2 S. 1 i. V. m. § 8 Abs. 3 S. 2 BauGB).</p>	<p>GVV Oberes Schlichemtal und Landratsamt Zollernalbkreis gesichert. Das Fortschreibungsverfahren sowie die Auftragsvergabe an das Planungsbüro Fritz & Grossmann, Balingen wurde in der öffentlichen Sitzung des GVV Oberes Schlichemtal am 31.03.2022 einstimmig beschlossen. Die Beauftragung zur Erstellung der Unterlagen erfolgte am 23.06.2022.</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>Straßenbauamt</p> <p>Grundsätzlich bestehen gegen das Vorhaben seitens des Straßenbauamtes keine Bedenken, wenn nachfolgende Auflagen und Hinweise beachtet werden.</p>	<p>Die Auflagen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Auflagen</p> <p>1. Der Bebauungsplan „Unterer Erlenbach II“ befindet sich an der B 27 außerhalb der OD Dotternhausen.</p> <p>2. Für den Bereich der hierbei tangierten B 27 muss ein Anbauverbotsbereich von 20 m eingetragen werden.</p> <p>3. Ebenso ist die Erschließung, wie beschrieben, nur über die zentrale Anbindung Schömberger Straße erlaubt. Eine direkte Zufahrt zur B 27 wird nicht geduldet, auch nicht während der Bauphase.</p> <p>4. Oberflächenwasser darf nicht in die bestehende Straßenentwässerung eingeleitet werden sondern muss in die bestehende Entwässerungsinfrastruktur eingebunden werden.</p> <p>5. Weiter wird auf die ebenfalls einzuholende Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen verwiesen. Das Regierungspräsidium Tübingen wurde am 02.03.2022 vom Straßenbauamt angeschrieben mit der Bitte um eine Stellungnahme.</p>	<p>Der Anbauverbotsbereich von 20 m zum Fahrbahnrand der B27 wird im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans ergänzt.</p> <p>Im Bebauungsplanentwurf ist entlang der B27 ein Zu- und Abfahrtsverbot festgesetzt.</p> <p>Dies wird als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen ist in der vorliegenden Abwägungstabelle enthalten. Der Antrag auf Zustimmung für die Errichtung von baulichen Anlagen in einem Abstand von 23,50 m bis 40 m zum Fahrbahnrand der B27 wurde mit Schreiben der Gemeinde am 23.06.2022 gestellt. Das Referat 42 im Regierungspräsidium Tübingen hat der Gemeinde Dotternhausen am 28.06.2022 mitgeteilt, dass die Gemeinde die Möglichkeit hat, das Gebäude des Bauhofs innerhalb der geplanten Baugrenzen frei zu planen.</p>
<p><u>Hinweis</u></p> <p>Der Antragsteller wird davon in Kenntnis gesetzt, dass die geplante Baufläche durch Immissionen, (Verkehrslärm und Abgase), der Bundesstraße 27 vorbelastet ist. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass sich der Straßenbaulasträger an den Kosten, eventuell notwendig werdender aktiver und passiver Schallschutzmaßnahmen, Schutzeinrichtungen oder anderen Immissionsschutzmaßnahmen, nicht beteiligen kann.</p>	<p>Dies wird als Hinweis in den Bebauungsplan übernommen.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Wasser- und Bodenschutz</p> <p><u>Bodenschutz</u></p> <p>Die Planfläche ist aus dem Bodenschutz- und Altlastenkataster als A-Fall ausgeschieden, wird aber zu Dokumentationszwecken weitergeführt. Die Einstufung ergibt sich durch die vergangene Ablagerung von Weiherschlämmen, die auch in der vertiefenden Baugrunduntersuchung (Geoteam Rottweil) aufgegriffen wird.</p> <p>Gemäß dem Bericht des Geoteam Rottweil enthält der Bericht zu den vorherigen Boden- und Baugrunduntersuchung der HPC AG Hinweise zur Wiederverwertung und Entsorgung eines anfallenden Bodenaushubs. Dieser Bericht liegt den Genehmigungsunterlagen des Bebauungsplans nicht bei und kann daher nicht beurteilt werden. Auf Grundlage der z.T. relativ mächtigen Auffüllung des Geländes mit Weiherschlämmen wird daher auf eine potentiell eingeschränkte Verwertbarkeit des Aushubs hingewiesen, da Weiherschlämme Schadstoffbelastungen u.a. mit Schwermetallen aufweisen können. Eine fachgerechte Beprobung und Analyse des Bodenaushubs nach der VwV Boden ist daher im Zuge der weiteren Planungen der Baumaßnahmen einzubeziehen.</p> <p>Die untere Bodenschutzbehörde bittet um weitere Beteiligung im Genehmigungsverfahren sobald der Umweltbericht vorliegt.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Der geotechnische Bericht zum Bauvorhaben Neubau Bauhof aus dem Jahr 2020 wird den Entwurfsunterlagen beigelegt. Eine Einsichtnahme kann im Rahmen der Offenlage gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB erfolgen.</p> <p>Der Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanz wird erstellt und mit dem Bebauungsplanentwurf im Rahmen der Offenlage nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB veröffentlicht.</p>
<p><u>Abwasserbeseitigung</u></p> <p>Für Vorhaben in einem Gewerbegebiet ist grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Für die vorgesehene gedrosselte Einleitung von schadlosem Regenwasser über eine Retentionsmulde beabsichtigen wir auf der Grundlage eines Entwässerungskonzepts eine wasserrechtliche Erlaubnis zu erteilen.</p> <p>Das vorgelegte Entwässerungskonzept Stand 26.01.2022 ist bzgl. der Bemessung zu korrigieren:</p> <p>Zur schadlosen Einleitung des auf den Dachflächen anfallenden Regenwassers (Ae 900 m²) ist in einer Retentionsfläche und/oder Zisterne insg. 22 m³ Volumen bereitzustellen, um auf 1,7 L/s gedrosselt in den Entwässerungsgraben bzw. Galgenbühlbach einzuleiten.</p> <p>Der gewässerträgliche Drosselabfluss $QR = r15, n=0,2 * AU$ ist mit der Niederschlagsspende 128,9 L/s*ha zu bestimmen. Das erforderliche Retentionsvolumen wird gemäß DWA-A117 bei einem 5 jährlichen Regenereignis (Überschreitungshäufigkeit $n= 0,2/a$) schrittweise in unterschiedlichen Dauerstufen bestimmt (d.h. iterativ und nicht fest für D=15 Minuten).</p>	<p>Der Vorentwurf des Bebauungsplanes wurde dahingehend geändert, dass dieser im Entwurf als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Bauhof“ entwickelt wird.</p> <p>Für die vorgesehene gedrosselte Einleitung von unverschmutztem Niederschlagswasser über eine Retentionsmulde wird ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis auf Baugesuchebene gestellt.</p> <p>Dies wird im Entwurf erfolgen</p> <p>Die Vorgaben werden im Entwässerungskonzept korrigiert.</p>

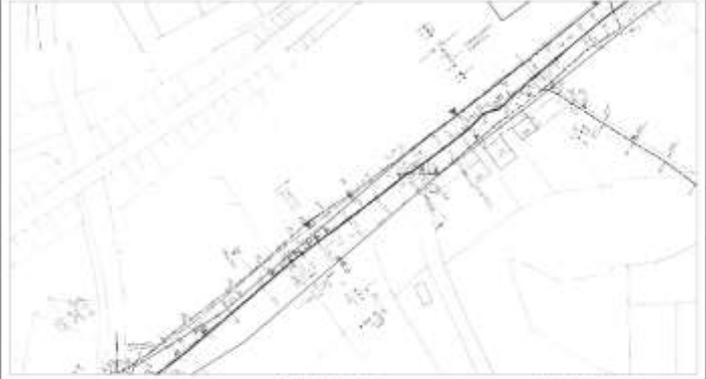
INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Hinweis</p> <p>Die DWA-A 102 ist seit 11/2020 im Weißdruck verfügbar und somit anzuwenden (ersetzt M-153). Die Emissionsbezogene Bewertung der Behandlung zur Einleitung in oberirdische Gewässer ist gemäß DWA-A 102 Teil 2 vorzunehmen. Lediglich bei Flächen der Kategorie I (gering belastetes Niederschlagswasser) ist weiterhin eine Einleitung in ein Oberflächengewässer ohne vorherige Behandlung erlaubt. Diese Anforderungen gilt es einzuhalten.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>Wir benötigen für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis die Unterlagen in 2facher Ausfertigung (Entwässerungskonzept).</p> <p>Im Übrigen ist Folgendes zu beachten:</p> <p>Es ist darauf zu achten, dass weder durch Bauarbeiten noch durch den Umgang mit Stoffen eine Verunreinigung der Gewässer (Grundwasser und Oberflächengewässer) oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften oder des Wasserabflusses zu besorgen ist (§ 32 Abs. 2 und § 48 Abs. 2 WHG).</p> <p>PKW-Stellplätze und gering frequentierte Hofflächen sind wasserdurchlässig zu gestalten.</p> <p>Sonstige Verkehrsflächen (LKW-Stellplätze und -Zufahrten, Verlade- bzw. Umschlagsflächen sowie Bereiche, in denen mit wassergefährdenden / unbekanntem Stoffen umgegangen wird) sind wasserundurchlässig zu befestigen und zwingend entsprechend den einschlägigen Vorschriften an den Schmutzwasserkanal anzuschließen. Eine Abgrenzung gegenüber benachbarten Flächen ist durch Schwellen, Entwässerungsrinnen und Gefälle zu realisieren.</p> <p>Zur Vermeidung von Schwermetalleinträgen in Boden, Grundwasser und in die Sedimente unserer Gewässer ist auf den Gebrauch von unbeschichteten metallischen Dach- und Fassadenmaterialien wie Kupfer, Blei oder Zink zu verzichten.</p>	<p>Der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis wird auf Baugesuchebene gestellt.</p> <p>Die wird in die Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Betriebsflächen, auf denen keine Gefahr besteht, dass es zu Verschleppungen und Verunreinigungen kommt, sind aus wasserdurchlässigen Belägen oder wasserrückhaltenden Materialien wie Rasenpflaster, Rasengittersteinen, Pflaster mit Breitfugen oder wassergebundenen Decken herzustellen.</p> <p>Des Weiteren ist in den örtlichen Bauvorschriften festgesetzt, dass Betriebsflächen, auf denen wassergefährdende Stoffe regelmäßig umgeschlagen werden oder auf denen Fahrzeuge gewaschen oder gewartet werden, über einen Leichtstoffabscheider in die öffentliche Kanalisation entwässert werden müssen.</p> <p>Zur Dacheindeckung und Fassadengestaltung ist im geplanten Gewerbegebiet die Verwendung von unbeschichtetem Kupfer, Zink (auch Titanzink) oder Blei nicht zugelassen.</p>
<p>Brandschutz</p> <p>Die Stellungnahme wird baldmöglichst nachgereicht.</p>	<p>Es ist keine weitere Stellungnahme eingegangen.</p>
<p>A.4 Regierungspräsidium Stuttgart- Landesamt für Denkmalpflege (Schreiben vom 02.03.2022)</p>	
<p>Vielen Dank für die Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange!</p> <p>1. Bau- und Kunstdenkmalpflege</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Bezüglich des genannten Verfahrens äußert die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken.	
<p>2. Archäologische Denkmalpflege</p> <p>Westlich des Plangebietes befindet sich das Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG „Vorgeschichtliche Grabhügel“. Hier wurden neben vorgeschichtlichen Bestattungen auch ein frühmittelalterliches Gräberfeld teilweise untersucht. Östlich erstreckt sich das Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG „Vorgeschichtliche Grabhügelgruppe“. Wenig südöstlich befindet sich das Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG „Siedlungsstelle der Bronzezeit und Urnenfelderzeit“ (siehe Karte).</p>	Dies wird in die Hinweise zum Bebauungsplan übernommen.
Im Rahmen der Baugrunduntersuchung wurden im Baufeld zum Teil erhebliche Auffüllungen dokumentiert, daher können Bedenken seitens der archäologischen Denkmalpflege zurückgestellt werden.	Zur Kenntnisnahme
<p>Wir bitten Sie dennoch, folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG in die Planunterlagen aufzunehmen:</p> <p>Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</p>	Dies wird in die Hinweise zum Bebauungsplan übernommen.
Ab dem 1. Januar 2022 haben wir zur Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange ein landesweites Funktionspostfach eingerichtet. Wir bitten Sie, Ihre Anfragen zukünftig an TOEB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de zu richten.	Der Bebauungsplanentwurf wird im Rahmen der Anhörung nach § 4 Abs. 2 BauGB an die genannte E-Mail-Adresse versandt.
<p>A.5 Referat Prävention im Polizeipräsidium Reutlingen (Schreiben vom 03.03.2022)</p>	
<p>1. Anlass</p> <p>Das Polizeipräsidium Reutlingen, Referat Prävention, wurde mit Email vom 17.02.2022 durch das Büro Fritz & Grossmann – Umweltplanung GmbH, Balingen, um Stellungnahme bis zum 22.03.2022 zu o.g. Bebauungsplan gebeten.</p>	Zur Kenntnisnahme

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>2. Allgemeine Hinweise</p> <p>Bei der Planung von Wohn-/Gewerbegebieten und -gebäuden sollten sowohl Aspekte einer objektiven Gefährdung durch potentielle Straftäter als auch des subjektiven Sicherheitsgefühls der Bevölkerung Berücksichtigung finden.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p>3. Nutzungsmischung</p> <p>Aus kriminalpräventiver Sicht ist eine Nutzungsmischung von Wohnen und Gewerbe sinnvoll. Im geplanten Gewerbegebiet sind jedoch ausschließlich öffentliche Betriebe (z.B. gemeindlicher Bauhof) zulässig. Das Zulassen/Errichten von Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter wäre sinnvoll. Eine solche Nutzungsmischung führt zu einer erhöhten Sozialkontrolle und damit zu einer Reduzierung von Tatgelegenheiten, z.B. Einbruchsdiebstählen und Vandalismus. Aufgrund der damit einhergehenden erhöhten „Überwachung“ durch die dortigen Bewohner bzw. Beschäftigten können potentielle Täter aufgrund des höheren Entdeckungsrisikos eher abgeschreckt werden.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p>4. Übersicht und gute Beleuchtung</p> <p>Eine gute Übersicht und Beleuchtung zu allen Tages- und Nachtzeiten fördert das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung und reduziert potentiellen Straftätern Tatgelegenheiten. Dies gilt in Bezug auf Blickbeziehungen, Orientierung und Einsehbarkeit von öffentlichen sowie privaten Bereichen. Wege sollten übersichtlich angeordnet und genügend breit sein. Flächen zwischen Gebäuden sollten freie Blickbeziehungen zulassen. Mit den geplanten Pflanzungen/Pflanzgeboten sollten möglichst keine Sichteinschränkungen und unübersichtliche Nischen geschaffen werden. Bei der Auswahl, dem Standort und der Pflege (Rückschnitt) von Bäumen und Sträuchern sollte berücksichtigt werden, dass durch ausreichende Abstände zu Beleuchtungseinrichtungen die Ausleuchtung nicht beeinträchtigt wird. Außerdem sollten hohe und durchgehende Hecken oder blickdichte Zaunanlagen vermieden und ausreichende Abstände insbesondere zu Straßen und Wegen eingehalten werden.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p>5. Pkw-/Wohnmobil-/Fahrrad-Stellplätze</p> <p>Ebenerdige Stellplätze für Pkw und Fahrräder (auch Mitarbeiter-Parkplätze) sollten ausreichend beleuchtet, übersichtlich, gut einsehbar und nicht zu abgelegen sein. Dies gilt auch bezüglich der umgebenden Bepflanzung zu beachten. Fahrradabstellplätze sollten zudem über geeignete Anschlussmöglichkeiten mit Fahrradschlössern verfügen, um Fahrraddiebstähle zu vermeiden.</p>	Dies ist nicht bebauungsplanrelevant.
<p>6. Anbindung an den ÖPNV</p> <p>Das Gewerbegebiet ist über die Bushaltestellen an der B27/Dormettinger Straße bzw. in der Ortsmitte/Hauptstraße gut</p>	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>erreichbar. Haltestellen sollten möglichst mit transparenten Warte- /Unterstellmöglichkeiten ausgestattet sein. Eine gute Ausleuchtung, auch der Wege dorthin, sollte gewährleistet sein. Es werden Vandalismus resistente Einrichtungen, Beleuchtungen und Müllbehälter an Haltestellen empfohlen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>7. Beratung durch die Polizei / Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle</p> <p>(Einbruchs-) Diebstähle, Sachbeschädigungen und andere Delikte gehen regelmäßig mit hohen Sachschäden und einer erheblichen Beeinträchtigung des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung einher. Die zukünftigen Gebäude an der B27 bzw. der Verbindungsstraße nach Schömberg sind aufgrund der Lage sicherlich einem erhöhten Risiko bezüglich Sachbeschädigungen durch Graffiti ausgesetzt. Durch gezielte sicherungstechnische und organisatorische Maßnahmen lassen sich viele Straftaten reduzieren. Diese Maßnahmen sollten, nicht zuletzt aus Kostengründen, bereits in der Planungsphase von Gebäuden Berücksichtigung finden. Die Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle bietet kostenlose Beratungen für Wohn- und Gewerbeobjekte sowie öffentliche Einrichtungen an.</p> <p>Kontakt: Polizeipräsidium Reutlingen, Referat Prävention, Email: reutlingen.pp.praevention@polizei.bwl.de Telefon 07121/942-1202.</p> <p>Ich darf Sie darum bitten, diese Informationen an die Planer und Bauherrschaften weiter zu geben.</p>	<p>Dies wird im Rahmen des Baugesuchs abgearbeitet.</p>
<p>8. Weitere Informationen</p> <p>Weitere Informationen und Empfehlungen zum Städtebau finden Sie im Internet unter https://www.polizei-beratung.de/themen-und-tipps/staedtebau/</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>A.6 Regionalverband Neckar-Alb (Schreiben vom 22.03.2022)</p>	
<p>Mit dem o. g. Bebauungsplan wird ein Gewerbegebiet für öffentliche Betriebe mit ca. 0,4 ha ausgewiesen.</p> <p>Im Flächennutzungsplan ist das Gebiet als bestehende Grünfläche dargestellt. In der Raumnutzungskarte des Regionalplans sind in diesem Bereich keine Vorranggebiete oder Vorbehaltsgebiete festgelegt.</p> <p>In Gewerbegebieten sollen Regelungen zur Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben getroffen werden, um eine Agglomeration im Sinne von Plansatz 2.4.3.2 Z (8) Regionalplan zu verhindern. Da im Gebiet kein Einzelhandel vorgesehen ist, schlagen wir vor, Einzelhandelsbetriebe auszuschließen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Gemäß den textlichen Festsetzungen sind in dem geplanten Gebiet ausschließlich öffentliche Betriebe zulässig. Die Entstehung einer Agglomeration mit Einzelhandelsbetrieben ist somit nicht zu befürchten.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Darüber hinaus regen wir für eine klare planerische Steuerung an, das Gebiet als Sonderbaufläche oder Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Bauhof“ auszuweisen.	Der Anregung wird gefolgt. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes wurde dahingehend geändert, dass im Entwurf als Art der baulichen Nutzung ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Bauhof“ festgesetzt ist.
Wir bitten um weitere Beteiligung im Verfahren und Benachrichtigung über das Ergebnis.	Dies wird erfolgen.
A.7 Netze BW GmbH (Schreiben vom 15.03.2022)	
Vielen Dank für die Information über den o.a. Bebauungsplan. Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung: Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes unterhalten und planen wir derzeit keine Versorgungseinrichtungen. Ihre eventuell noch offenen Fragen beantworten wir gerne.	Zur Kenntnisnahme
A.8 Stadtverwaltung Geislingen (Schreiben vom 17.02.2022)	
Wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen des oben genannten Bebauungsplans. Die Belange der Stadt Geislingen als Nachbargemeinde sind durch das Verfahren nicht berührt. Für das weitere Verfahren wünschen wir der Gemeinde Dotternhausen einen guten Verlauf.	Zur Kenntnisnahme
A.9 Überlandwerk Eppler GmbH (Schreiben vom 17.02.2022)	
Grundsätzlich ist von unserer Seite aus nichts einzuwenden. Wir bitten aber um Beachtung und Sicherung der bestehenden 20-kV-Erdkabelleitung im geplanten Gebiet.	Für die bestehende 20-kV-Erdkabelleitung ist im Bebauungsplanentwurf ein Leitungsrecht vorgesehen.
A.10 Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 17.02.2022)	
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Vielen Dank für Ihre Informationen. Da es sich hier um einen Gebäudekomplex handelt ist unser Bauherrenserservice der Tele-	Zur Kenntnisnahme

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>kom zuständig. Der Bauherr möge sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn dort melden. Die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 800 3301903. Web: www.telekom.de/bauherren. Ein Lageplan ist beigefügt.</p>	
	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>A.11 Stadtverwaltung Balingen (Schreiben vom 21.02.2022)</p>	
<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Unterer Erlenbach II“ in Dotternhausen. Die Belange der Stadt Balingen als Nachbargemeinde sind durch den Bebauungsplan nicht berührt. Für weitere Verfahren wünschen wir der Stadt Albstadt einen guten Verlauf</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>A.12 Zweckverband Wasserversorgung Kleiner Heuberg (Schreiben vom 21.02.2022)</p>	
<p>Die Gemeinde Dotternhausen gehört nicht zu unserem Versorgungsgebiet.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>A.13 Zweckverband Wasserversorgung Hohenberggruppe (Schreiben vom 01.03.2022)</p>	
<p>Wir, der Zweckverband Hohenberggruppe, haben keine Einwände gegen den BPlan. Wir betreiben keine Leitungen in dem gekennzeichneten Bereich.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>A.14 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (Schreiben vom 21.02.2022)</p>	
<p>Vielen Dank für die Möglichkeit, zu der o.g. Planung Stellung nehmen zu können. Durch das geplante Projekt wird kein Flurneuerordnungsverfahren berührt. Es werden deshalb keine Anregungen oder</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>

B Folgende Träger haben keine Stellungnahme abgegeben

- Vodafone BW GmbH
- Naturschutzbüro Zollernalb e.V.
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.
- Industrie- und Handelskammer Reutlingen
- Zweckverband Abwasserreinigung Balingen
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Stadt Schömburg
- Gemeinde Dautmergen
- Gemeinde Dormettingen

C Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Es wurden keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit abgegeben.